



II- 4845 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

DER BUNDESMINISTER FÜR INNERES

61.200/67-III/2/1975

2246 / A.B.
zu 2365 / J.

Präs. am 8. AUG. 1975

ANFRAGEBEANTWORTUNG

Zur Frage des Abgeordneten zum Nationalrat Prof. Dr. Felix ERMACORA und Genossen vom 4. Juli 1975 unter der Nr. 2365/J, betreffend Vorsorge für die Zivile Landesverteidigung im Rahmen des Bundesministeriums für Inneres nehme ich wie folgt Stellung:

Zu 1: Die verfassungsgesetzliche Verankerung der Umfassenden Landesverteidigung durch den Beschluß des Nationalrates vom 10. Juni 1975 hat an der in den Artikeln 10 - 15 B-VG geregelten Kompetenzverteilung auf dem Gebiet der Zivilen Landesverteidigung keine Änderung bewirkt. Die komplexe Materie Zivile Landesverteidigung ist daher weiterhin von verschiedenen Ressorts und Gebietskörperschaften zu vollziehen.

Da dem Bundesministerium für Inneres nur wenige Kompetenztatbestände zur Verfügung stehen, ging mein Bestreben schon bisher dahin, die Zusammenarbeit mit den Bundesländern, die vor allem beim Zivilschutz über wichtige Kompetenzen verfügen, zu intensivieren. Im Zeichen dieses kooperativen Arbeitsstils wurden die seinerzeitige Bildung von Landeskoordinationsausschüssen gefördert und die Möglichkeiten, die das Organisationsschema des Arbeitsausschusses "Zivile Landesverteidigung", in dem der Bundesminister für Inneres den Vorsitz führt und der Auffassung des Ressorts Gehör verschaffen kann, bot, durch häufigere Einberufung, Intensivierung der Tätigkeit und die Bildung eines weiteren Arbeitskreises effizienter gestaltet.

Einstimmige Empfehlungen dieses Gremiums führten zur Entwicklung eines Selbstschutz-Ausbildungsprogrammes, zur Erhebung des

- 2 -

Schutzwertes des österreichischen Gebäudebestandes, zur Schaffung von Katastrophenhilfegesetzen in mehreren Bundesländern, zur Verankerung der generellen Schutzraumbaupflicht in fast allen Landesbauordnungen, zur Erstellung von Katastrophenschutzplänen auf Gemeinde-, Bezirks- und Landesebene, und zu einer erweiterten Schulung der in Stabsfunktionen tätigen Führungskräfte des amtlichen und freiwilligen Katastrophenhilfsdienstes.

Die in meinem Ressortbereich gesetzten Maßnahmen zur Erfüllung der Aufgaben der Zivilen Landesverteidigung betreffen u.a. den Objektschutz, die Mitwirkung der Exekutive in den Wachkompanien, die Vorsorge für die Aufnahme von Flüchtlingen, die rechtzeitige Warnung der Bevölkerung bei drohender Gefahr, die Erfassung der vorhandenen technischen Mittel zur Abwehr von Katastrophen im Frieden wie auch in den Anlaßfällen der Umfassenden Landesverteidigung in einer Informationsstelle, die Bereitstellung zusätzlicher Katastropheneinsatzgeräte in einem Pool und die Ausarbeitung eines Bundeskatastrophenschutzplanes.

a) Maßnahmen für den Objektschutz (Schutz lebenswichtiger Einrichtungen zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der Behörden und lebenswichtigen Einrichtungen in den drei Anlaßfällen der Umfassenden Landesverteidigung) Die Auswahl und Kategorisierung der schutzwürdigen Objekte im gesamten Bundesgebiet kann als abgeschlossen betrachtet werden.

Da gemessen an der hohen Zahl schutzwürdiger Objekte die zahlenmäßig geringen Kräfte der Exekutive nicht ausreichen, um einen wirksamen Objektschutz durchzuführen, bedarf es der Assistenzleistung des Bundesheeres gemäß § 2 (1) lit. b Wehrgesetz.

b) Mitwirkung der Exekutive in den Wachkompanien

Das Bundesministerium für Landesverteidigung beabsichtigt bis Jahresende 1976 insgesamt 50 "Wachkompanien" für den Objektschutz aufzustellen und die hierfür vorgesehenen Wehrpflichtigen zu instruieren.

- 3 -

Jeder Wachkompanie werden 4 dienstführende Exekutivbeamte (Sicherheitswachebeamte, Gendarmeriebeamte je nach der örtlichen Zuständigkeit auf Grund der Standorte und Einsatzgebiete der Wachkompanien) beigegeben, welche die sicherheitspolizeilichen Aufgaben wahrzunehmen haben.

Im Jahre 1974 wurden die ersten 10 Wachkompanien aufgestellt und die beigegebenen Exekutivbeamten in einwöchigen Schulungen auf ihren Einsatz vorbereitet.

Während der einwöchigen Instruktionen der Wachkompanien an für ihren künftigen Einsatz ausgewählten Objekten haben die beigegebenen Exekutivorgane das Zusammenwirken mit den Angehörigen der Wachkompanien in der Praxis geübt und erprobt.

Im ersten Halbjahr 1975 wurden weitere 10 Wachkompanien aufgestellt und in Anwesenheit der beigegebenen Exekutivorgane in gleicher Weise instruiert.

Für das zweite Halbjahr 1975 ist eine gleichartige Vorgangsweise für weitere 10 Wachkompanien vorgesehen, sodaß bis Jahresende 1975 insgesamt 30 Wachkompanien aufgestellt und 120 dienstführende Exekutivbeamte auf ihre Aufgaben vorbereitet sein werden.

Eine Dienstanweisung für die Exekutivbeamten wurde im Frühjahr 1975 erlassen.

e) Vorsorge für die Aufnahme von Flüchtlingen

Im Rahmen der Tätigkeit des Arbeitsausschusses "Z" - Arbeitskreis IV-Objektschutz, Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der Behörden und lebenswichtigen Einrichtungen - wurden die einzelnen Bundesländer ersucht, in ihrem Zuständigkeitsbereich Vorsorgen für die Aufnahme von Flüchtlingen zu treffen und entsprechende Planungen zu erarbeiten. Ziel dieser Bestrebungen ist die Erarbeitung eines "Flüchtlingsplanes" für das gesamte Bundesgebiet, dessen Zahlen auf den Meldungen der Bundesländer basieren.

- 4 -

d) Warnung und Alarmierung der Bevölkerung

Das Konzept des Warn- und Alarmsystems wurde vom Arbeitsausschuß "Z" ausgearbeitet und von der Österreichischen Bundesregierung am 15. Mai 1972 genehmigt. Es sieht die zentrale Auslösung aller im Bundesgebiet befindlichen Sirenen über eine Ringleitung, die die Ämter der Landesregierungen mit den befaßten Bundesdienststellen verbindet, und im Funkwege vor. Ein Fachgutachten über die Integration der Funknetze der Exekutive und der Feuerwehren wird zur Zeit ausgearbeitet. Der rechtzeitigen Feststellung von radioaktiven Gefährdungen dient der Aufbau eines automatischen Strahlenmeß- und Warnsystems durch das Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz.

e) Informationsstelle

Ebenfalls aufgrund eines Beschlusses des Arbeitsausschusses "Z", der von der Konferenz der Landeshauptmänner in Klagenfurt am 13. März 1974 gebilligt wurde, wurden die in Österreich verfügbaren schweren Katastropheneinsatzgeräte in Zusammenarbeit aller zuständigen Behörden und Institutionen im Bundesministerium für Inneres evidenziert; die Resultate werden in Kürze allen Bedarfsstellen im Wege einer Informationsstelle zur Verfügung stehen.

f) Katastrophengerätepool

Der Gerätepool wird nach Klärung der Finanzierungsfragen zwischen Bund und Ländern im Rahmen des erweiterten Katastrophenschutzes zusätzliche technische Einrichtungen für die Einsatzfähigkeit der freiwilligen Hilfsorganisationen - schwerpunktmäßig im Bundesgebiet verteilt - umfassen.

g) Bundeskatastrophenschutzplan

Die Landeskatastrophenschutzpläne werden nach Fertigstellung im Bundesministerium für Inneres zu einem Bundeskatastrophenschutzplan, gegliedert in Gefahrenplan, Maßnahmenkatalog und Alarmplan, zusammengefaßt werden.

Zu 2: Die zur Durchführung der unter Punkt 1 angeführten und sonstigen Maßnahmen der Zivilen Landesverteidigung erforderlichen Verwaltungsakte werden weiterhin gesetzt werden.

- 5 -

Zu 3: Der Gesetzgeber hat die Mehrzahl der verfassungsmäßigen Kompetenztatbestände, die der komplexen Materie Zivile Landesverteidigung zuzurechnen sind, den Ländern zugewiesen.

Die österreichischen Bundesländer haben bisher immer - zuletzt nach Vortrag durch den mit Angelegenheiten des Zivilschutzes befaßten Staatssekretär im Bundesministerium für Inneres Roland MINKOWITSCH bei der Konferenz der Landeshauptleute in Wien am 25. Oktober 1968 - den Standpunkt vertreten, daß der Zielsetzung der Zivilen Landesverteidigung am besten durch die Ausschöpfung der dem Bund einerseits und den Ländern andererseits zugewiesenen Kompetenzen gedient sei.

In Wahrung des rechtsstaatlichen und des föderalistischen Prinzips halte ich es daher bei der derzeit gegebenen Rechtslage nicht für erforderlich, in meinem Ressortbereich Gesetzesentwürfe in das Begutachtungsverfahren zu leiten.

Wien, am 1. August 1975

